

# **Schutz- und Hygienekonzept**

zur Freibad Öffnung

## **Anwendungsbereich:**

Terrassenfreibad Oberkotzau, Schloßparkstraße 2, 95145 Oberkotzau

Zum Schutz der Badegäste und Mitarbeiter/innen vor Ansteckung bzw. weiteren Ausweitung des Coronavirus verpflichtet sich der Betreiber die nachfolgend benannten Infektionsgrundsätze und Regeln umzusetzen und einzuhalten.

## **1. Allgemein**

Dieses Schutz- und Hygienekonzept wurde auf der Grundlage eines von den Staatsministerien des Inneren, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts ausgearbeitet. Weiter wurden die Regelungen des Pandemieplan Bäder der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen und die Regelungen des VKU's „Eckpunkten Freibäder“ zur Erstellung herangezogen. Es muss ggf. ständig neu angepasst werden um den neuen Erkenntnissen gerecht zu werden.

Im Bereich der Wasseraufbereitung erfolgen keine weiterführenden Maßnahmen über die Vorgaben der DIN 19643 hinaus, da es keine Anzeichen gibt, dass Viren durch Chlor nicht ausreichend abgetötet werden, wie auch von der Deutschen Gesellschaft für das Bäderwesen im Pandemieplan beschrieben. Nach Aussage des Deutschen Umweltbundesamtes vom 12.03.2020 geht von einem Besuch eines Schwimmbades mit konventioneller Aufbereitungstechnik des Badewassers keine erhöhte Infektionsgefahr für die Menschen aus. In Schwimmbädern galt auch schon vor der Pandemie ein erhöhtes Reinigungsaufkommen von Flächen, Wegen und Sanitäranlagen als in anderen Anlagen und öffentlichen Gebäuden.

Das Hygienekonzept beruht auf der Blockierung der Übertragungswege von einem auf den nächsten Badegast und die Mitarbeiter. Dies soll sowohl indirekt durch räumliche Maßnahmen als auch unmittelbar durch Bekämpfungsmaßnahmen umgesetzt werden.

## **2. Geltungsbereich**

Dieses Schutz- und Hygienekonzept gilt für das Terrassenfreibad Oberkotzau. Es ist für alle Personen verbindlich, die das Terrassenfreibad betreten (Besucher, Badegäste, Beschäftigte, Personal von Fremdfirmen, Lieferanten und Pächter). Das Schutz- und Hygienekonzept ist für alle Personen zugänglich zu machen und diese entsprechend zu unterweisen.

## **3. Hygieneregeln /Hygienemaßnahmen**

Um einen Badebetrieb im Freibad zu Zeiten der Pandemie anzubieten, wurden besondere Hygieneregeln erstellt. Folgende Hygieneregeln sind zu beachten und einzuhalten:

- 3.1. Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen und Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere ist die Nutzung des Freibades und der Eintritt zum Schutz der anderen Besucher untersagt. Sollten Besucher während des Aufenthalts im Freibad Symptome entwickeln, haben diese das Freibad umgehend zu verlassen.
- 3.2. An relevanten Stellen sind Desinfektionsspender für Handdesinfektion aufzustellen bzw. anzubringen.
- 3.3. An Handwaschbecken sind die Hinweise zum richtigen Händewaschen anzubringen (Anlage 1).
- 3.4. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Trockengebläsen oder Einmalhandtüchern auszustatten.
- 3.5. Im Eingangs- und Wartebereich und allen Laufwegen innerhalb des Geländes, d.h. auch bereits im Eingangsbereich, sowie in Sanitäranlagen (WC's) ist eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung (Mundschutz) zu tragen.
- 3.6. Die mit der Reinigungsfirma erstellten Reinigungs- und Desinfektionspläne mit höheren Reinigungsfrequenzen sind umzusetzen (Anlage 3). Dazu gehört die regelmäßige Reinigung und Desinfektion der Handgriffe und Türklinken in allen Bereichen des Besucherverkehrs.

- 3.7. Die allgemeinen Hygieneregeln (Husten und Niesen in die Armbeuge, gründlich duschen vor dem Baden) sind weiterhin zu beachten.
- 3.8. Für die Erste Hilfe gelten besondere Regelungen (Anlage 5).
- 3.9. Die Mindestabstände sind einzuhalten:
  - 3.9.1. Grundsätzlich gilt ein Mindestabstand von 1,5 Metern.  
Ausnahme: Personen, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt z. B. Personen des eigenen Hausstandes
  - 3.9.2. Die angebrachten Markierungen als Orientierungshilfen (Laufwege, Wartebereiche usw.) sind zu beachten.

Folgende Hygienemaßnahmen werden weiterhin umgesetzt:

- 3.1. Der eigene Hautschutz (Hautschutzpläne Anlage 4) ist durch alle Mitarbeiter zu beachten.
- 3.2. Der Kassen- und Ausgangsbereich wird entsprechend dem Reinigungs- und Hygieneplan regelmäßig gereinigt.
- 3.3. Zwischen den Öffnungszeiten erfolgt jeweils eine entsprechende Reinigung und die Desinfektion der Kontaktgegenstände, wie Handläufe, Türklinken, Sanitäranlage usw.

#### **4. Information und Aufklärung der Badegäste**

- 4.1. Die Besucher werden durch Aushänge und Hinweisschilder bereits vor dem Eingang sowie an weiteren geeigneten Stellen auf die bestehenden Abstandregelungen sowie geltende Hygienebestimmungen hingewiesen.
- 4.2. Das Zusammentreffen von Besuchern wird durch veränderte und markierte Wegeführung und ggf. Einbahnregelung minimiert. Die Lauf- und Wartebereiche sind mit Bodenmarkierungen gekennzeichnet. Diese müssen beachtet werden.
- 4.3. Im gesamten Freibad werden die Wartebereiche durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden sowie durch unterstützende Kontrollen anwesender Mitarbeiter reguliert. Mit dem notwendigen Augenmaß sowie auch erforderlicher Reglementierung durch das Personal sollen Warteschlangen minimiert werden.
- 4.4. Insbesondere im Eingangsbereich werden Besucher über die einzuhaltenden Regeln sowie Allgemeinen Hygieneregeln und das richtige Verhalten informiert. Das Schutz- und Hygienekonzept liegt an der Kasse aus und kann eingesehen werden.

#### **5. Organisationsmaßnahmen**

- 5.1. Der Einlass von Kindern unter 12 Jahren ist nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder für die Betreuung eines zuständigen Erwachsenen erlaubt.
- 5.2. Es gelten folgende Öffnungszeiten:  
In der Badesaison ist täglich von 9 Uhr bis 19 Uhr  
Bei Regen oder geringen Temperaturen hat das Bad von 9 bis 11 Uhr und von 17 bis 19 Uhr geöffnet.
- 5.3. Es gelten die bisherigen Eintrittspreise weiter.  
Auch Zehnerkarten werden ausgegeben. Dauerkarten werden nicht ausgegeben. Zehnerkarten von Vorjahren können ab 2021 oder bei Wiederinbetriebnahme des Kassensautomaten samt Drehkreuz genutzt werden.
- 5.2. Der Ein- und Auslass der Besucher der Besucher wird durch Einbahnregelung getrennt erfolgen:
  - 5.2.1. Die Trennung von Ein- und Ausgang erfolgt optisch mit Bodenmarkierungen.
  - 5.2.2. Der Eingang erfolgt links durch die Nebeneingangstür (an der Kasse vorbei) und der Ausgang rechts (von außen betrachtet). Entsprechende Hinweisschilder werden angebracht.  
Kassiert derzeit durch das Kassenpersonal. Ggf. wird später der Kassensautomat wieder in Betrieb genommen. Der Kassenverantwortliche bringt bei Erreichen der Maximalbesucherzahl ein Schild am Eingang oder Automat an.
  - 5.2.3. Am Bademeisterfenster vor der Nebeneingangstür wird durch ein Fenster, welches mit Plexiglas geschützt ist und nur einen kleinen Schlitz zum Vorzeigen der Eintrittskarte und zur Datenaufnahme des Badbenutzers entstehen. Die Badegäste können ihre persönlichen Daten auch bereits vorab auf ein, zum Download und Druck bereit

- gestelltes Dokument eintragen und selbiges direkt mit abgeben (Anlage 2). Jedem Gast wird, sofern er ein Formular ausfüllen muss, ein eigener Kugelschreiber übergeben.
- 5.2.4. An der Kasse steht auch Desinfektionsmittel zur Verfügung.
  - 5.2.5. Der Ausgang erfolgt über das Drehkreuz, welches ausgebaut wird, so dass die Badegäste ohne Berührung durchgehen können.
  - 5.2.6. Die Zahl der Badegäste wird im Eingangsbereich bei Abgabe der Daten erfasst.
  - 5.3. Sanitär- und Umkleidebereiche:
    - 5.3.1. Alle Umkleide- und Duschbereiche in den Gebäuden sind geschlossen. Einzelumkleiden stehen im Außenbereich zur Verfügung.
    - 5.3.2. Die Toiletten (Männer, Frauen) sind geöffnet. Die Fenster in den Toilettenbereichen sind ständig geöffnet zu halten.
    - 5.3.3. Pisssoirs sind geschlossen.
  - 5.4. Liege- und Beckenbereiche:
    - 5.4.1. Beim Kinderbecken und Spielplatz gilt die Elternaufsicht. Die Eltern haben auf ihre Kinder entsprechend zu achten, wie es auch bei öffentlichen Spielplätzen üblich ist. Kinder bis 12 Jahre dürfen nur unter Beaufsichtigung der Eltern den Planschbecken und Spielplatzbereich betreten.
    - 5.4.2. Das Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken sind gemäß den Anweisungen vor Ort (Schilder und Bodenmarkierungen) zu betreten und zu verlassen.
    - 5.4.3. In den Durchschreitebecken befindet sich kein Wasser. Die Reinigung der Durchschreitebecken wird wie im Hygiene- und Reinigungsplan durchgeführt.
    - 5.4.4. Liegen und Sitzen ist nur auf den gekennzeichneten Flächen (Terrassen am Beckenrand und Liegewiesen bzw. auf den Bänken erlaubt. Im gesamten Beckenbereich ist ein Liegen auf dem Boden untersagt.
    - 5.4.5. Im Schwimmerbecken wird eine Leine in der Mitte eingezogen. In den somit entstehenden beiden Schwimmbereichen wird im Uhrzeigersinn geschwommen. Der erforderliche Abstand ist auch beim Schwimmen zu gewährleisten. Einstieg ist für beide Seiten jeweils im vorderen Bereich, Ausstieg im hinteren Bereich.
    - 5.4.6. Im Nichtschwimmerbecken wird ebenfalls im Uhrzeigersinn geschwommen. Der erforderliche Abstand ist auch beim Schwimmen zu gewährleisten.
  - 5.5. Minigolfanlage:
    - 5.5.1. Der Verleih von Minigolfschlägern und –bällen findet wie üblich statt. Die Ausgabe erfolgt am Bademeisterbüro.
    - 5.5.2. Die Ausleihenden haben einen Mund-Nasen-Schutz bei der Ausleihe und bei der Rückgabe zu tragen.
    - 5.5.3. Auch beim Spiel sind die allgemeinen Hygieneregeln (Abstand) einzuhalten.
    - 5.5.4. Die Schläger und Bälle werden vom Kassenpersonal nach der Rückgabe desinfiziert. Alle Bereiche werden durch einen zusätzlichen Rettungsschwimmer abgesichert und auf die Einhaltung der Abstandsregeln geachtet.

## 6. Begrenzung der Besucher

Zur Einhaltung der aufgestellten Schutzregeln und Hygienevorschriften muss die Anzahl der Besucher begrenzt werden. Die Anzahl der Besucher, die sich gleichzeitig im Terrassenfreibad aufhalten können, wird lt. der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19. Juni 2020 berechnet. Dabei sind badspezifische Besonderheiten wie Schwimmbeckengrößen und –nutzungsart, Nutzergruppen sowie Lagen und Anteile von Liege- und Wegeflächen zu berücksichtigen.

Für das Terrassenfreibad sind folgende Besucherhöchstzahlen für Becken- und Liegebereiche einzuhalten. Grundsätzlich gelten je 10 m<sup>2</sup> pro Person, wobei für die Beckenflächen der Pandemieplan Bäder Version 3.0, 2. Juni 2020 (Arbeitskreis Organisation) der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. Anwendung findet:

### 6.1 Schwimmerbecken:

Größe: 25 m x 12,5 m = 312,5 m<sup>2</sup>

Bei 6 m<sup>2</sup> pro Person im Wasser wären dies rein rechnerisch 52 Personen im Wasser. Aus sicherheitsrechtlichen Gründen wird die Anzahl im Becken aber vorerst auf 35 Personen beschränkt.

### 6.2 Nichtschwimmerbecken:

Größe: 18,5 m x 15 m = 277,5 m<sup>2</sup> (ohne Einstiegsbereich)

Bei 3,6 m<sup>2</sup> pro Person im Wasser wären dies rein rechnerisch 77 Personen im Wasser. Aus sicherheitsrechtlichen Gründen wird die Anzahl im Becken aber vorerst auf 72 Personen beschränkt.

### 6.3 Kinderbecken:

Größe: 50 m<sup>2</sup>

Bei 3,6 m<sup>2</sup> pro Person im Wasser wären dies rein rechnerisch 14 Personen, d.h. 7 Kinder mit je 1 Aufsichtsperson) im Wasser. Aus sicherheitsrechtlichen Gründen wird die Anzahl im Becken aber vorerst auf 10 Personen (5 Kinder mit je 1 Aufsichtsperson) beschränkt.

### 6.4 Liegeflächen:

Das gesamte Freibadgelände wird wieder freigegeben. Wenn man nur mit den allgemeinen Flächen, ohne Verkehrsflächen usw. rechnet, bilden 5.500 m<sup>2</sup> die Basis (ohne Wasserflächen samt Umrandung). Entsprechend wären bei 10 m<sup>2</sup> pro Person 550 Besucher zulässig.

Nach dieser Berechnung könnten sich gleichzeitig 671 Personen im Freibad aufhalten. Damit die Einhaltung der gleichzeitig badenden in den Becken gewährleistet werden kann, wird derzeit eine gleichzeitige Personenzahl von zunächst **350** Besuchern festgelegt. Diese kann sich nach Erfahrungswerten in den nächsten Wochen angehoben werden. Die berechnete Höchstbesucherzahl darf hierbei nicht überschritten werden.

## 7. Gastronomie

7.1. Im Gastronomiebereich gilt das Hygienekonzept Gastronomie des Bayerischen Wirtschafts- sowie Gesundheitsministerium vom 15. Mai 2020.

7.2. Die Erstellung, Umsetzung und Einhaltung des Hygienekonzept Gastronomie erfolgt durch den Pächter. Dies gilt auch für die Wartebereiche zum Gastronomiebereich.

## 8. Verhaltensgrundsätze und -maßgaben für Besucher und sonstige Nutzer

8.1. Die aufgestellten Regeln sollen den Bäderbetrieb während der Pandemie ermöglichen und Infektionsgefahren minimieren. Das erfordert die Bereitschaft zur Einhaltung der aufgestellten Regeln und zur Zusammenarbeit mit dem Bäderpersonal sowie die gegenseitige Rücksichtnahme.

8.2. Über die geänderten Regelungen (z.B. Haus- und Badeordnung) und die einzuhaltenden Verhaltensweisen ist sichtbar per Aushang und durch Aufsteller zu informieren.

8.3. Neben den Informationen im Eingangsbereich und den Aufstellern werden die Besucher auch durch das Personal über die wesentlichen Verhaltensregeln des Schutz- und Hygienekonzeptes informiert.

8.4. Der Aufenthalt in den Sanitär- und Wartebereichen ist so gering wie möglich zu halten. Die Bildung von Gruppen ist unter Einhaltung der Abstandsregeln zu vermeiden.

8.5. Fönen ist nicht gestattet.

8.6. Im Wasser sind Abstände von 2 Metern einzuhalten. Das Antauchen von Personen und Auspusten von Wasser auf Personen ist untersagt.

8.7. An den Beckenrändern ist das Ablegen von Badehandtüchern und Abstellen von Badeschuhen zur Vermeidung von Anlaufpunkten untersagt.

8.8. Den Anweisungen und Hinweisen des Bäderpersonals ist Folge zu leisten. Sollten Besucher mit Regeln, Anweisungen oder anderen Aspekten nicht einverstanden sein, wird zum gegenseitigen Schutz nicht um Diskussionen vor Ort sondern telefonische Beschwerden, Emails oder Schreiben gebeten.

8.9. Wird gegen die Regeln des Schutz- und Hygienekonzeptes verstoßen und Hinweisen zum Abstellen nicht unmittelbar Folge geleistet, ist zum Schutz Dritter ein Hausverbot auszusprechen.

## 9. Weitere einzuhaltende Anordnungen und Regularien zum Schutz und zur Hygiene

9.1. Die Fünfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zur Freigabe von Schwimmbädern zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona Virus SARS-CoV-2 vom 29. Mai 2020 sind einzuhalten.

9.2. Um die Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen und Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von

Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthalts zu führen. Hierfür muss jeder Gast das „Aufenthalts-Formular“ ausgefüllt bei Betreten des Freibades an der Kasse abgeben (siehe 5.2.3.). Die Daten werden nach Ablauf eines Monats vernichtet.

- 9.3. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministerium für Arbeit und Soziales.
- 9.4. Einhaltung der allgemeingültigen Hinweise des BMG / BZgA und deren praktische Umsetzung
- 9.5. Ergänzung der Haus- und Badeordnung zum „Betrieb unter Pandemiebedingungen“ vom 13.05.2020 (Anlage 7).
- 9.6. Information und Unterweisung aller Mitarbeiter über die erweiterten Hygienevorschriften und die Vorschriften zum Eigenschutz sowie zur Einhaltung der Verhaltensregeln ist schriftlich zu dokumentieren und durch alle Mitarbeiter zu bestätigen.
- 9.7. Die Unterweisung der Mitarbeiter von Fremdfirmen ist schriftlich zu dokumentieren.
- 9.8. Die Unterweisung der Verantwortlichen von Vereinen, Schulen und weiteren Nutzergruppen ist schriftlich zu dokumentieren.

## **10. Inkrafttreten**

Die Regeln treten ab 18.07.2020 in Kraft.